

Leistungsbeschreibung für die Integrierten Erziehungs-, Ehe-, Familien- und Lebensberatungsstellen in der Landeshauptstadt Mainz

Präambel

Die integrierten Erziehungs-, Ehe-, Familien- und Lebensberatungsstellen sind ein Angebot der freien Träger der Kinder- und Jugendhilfe in der Landeshauptstadt Mainz zur psychosozialen Versorgung der hier lebenden Menschen.

Sie sind ein niedrigschwelliges Hilfeangebot und sollen gemäß § 1 SGB VIII dazu beitragen,

- junge Menschen in ihrer individuellen und sozialen Entwicklung zu fördern sowie Benachteiligungen zu vermeiden oder abzubauen,
- Eltern und andere Erziehungsberechtigte bei der Erziehung zu beraten und zu unterstützen,
- Kinder und Jugendliche vor Gefahren für ihr Wohl zu schützen und
- positive Lebensbedingungen für junge Menschen und ihre Familien sowie eine kinder- und familienfreundliche Umwelt zu erhalten oder zu schaffen.

Diese Leistungsbeschreibung soll gewährleisten, dass

- die vorhandenen Ressourcen bestmöglich genutzt werden,
- sich die Fachkräfte der Kinder- und Jugendhilfe mit neuen gesetzlichen und gesellschaftlichen Anforderungen bzw. Entwicklungen auseinandersetzen und
- die Qualität der Angebote stetig weiter entwickelt wird.

Sie umfasst folgende Teile:

1. Rahmenbedingungen
2. Erziehungsberatung gem. 28 SGB VIII (ggfs. in Verbindung mit Leistungen gem. §§ 17 und 18 SGB VIII)
3. Allgemeine Förderung der Erziehung in der Familie (§ 16 SGB VIII)
4. Allgemeine Psychologische Lebensberatung

1. Rahmenbedingungen

1.1. Rechtsgrundlagen

- Sozialgesetzbuch (SGB) Achtes Buch (VIII) – Kinder- und Jugendhilfe
 - § 27 SGB VIII und § 41 (Voraussetzungen)
 - § 28 SGB VIII (Leistungsprofil)
 - § 17 SGB VIII (Beratung in Fragen der Partnerschaft, Trennung und Scheidung)
 - § 18 SGB VIII (Beratung und Unterstützung bei der Ausübung der Personensorge und des Umgangsrechts)
 - 36 SGB VIII (Hilfeplanung)
 - § 36a SGB VIII (niedrigschwelliger Zugang)
 - § 8a SGB VIII (Kinderschutz)

- Landesgesetz zur Ausführung des Kinder- und Jugendhilfegesetzes (AGKJHG) Rheinland-Pfalz
- Verwaltungsvorschrift des rheinland-pfälzischen Ministeriums für Arbeit, Soziales, Gesundheit, Familien und Frauen vom 30. März 2010 zur Förderung sozialer Beratungsstellen
- Kinderschutzgesetz Rheinland-Pfalz
- Bundeskinderschutzgesetz
- Gesetz über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit

1.2. Zugang

- Die Beratungsstelle ist mit öffentlichen Verkehrsmitteln gut erreichbar.
- Die Beratungsstelle hat an den Bedürfnissen der Klientel orientierte Öffnungszeiten.
- Die Beratungs- und Therapieangebote sind kostenlos.
- Die Beratungsstelle hat eine Komm- und eine Gehstruktur.
- Die Beratungsstelle bietet auch anonyme Beratung an.

1.3. Organisation

- Der Träger der Beratungsstelle stellt die Organisations-, Qualitäts- und Personalentwicklung sicher.
- Vor Abschluss eines Arbeitsvertrages mit Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern der Beratungsstelle ist die Vorlage eines erweiterten Führungszeugnisses gem. § 30a BZRG erforderlich. Dieses ist alle 5 Jahre zu aktualisieren.
- Die Beratungsstelle ist mit anderen Angeboten der Kinder- und Jugendhilfe, Schulen, psychosozialen Diensten, berufsbildenden Einrichtungen, der Justiz und anderen Ämtern vernetzt.
- Die Beratungsstelle verfügt über geeignete Räume für Einzel- und Gruppenangebote. Die Beratungsräume sind vom Wartebereich abgegrenzt.
- Die Beratungsstelle stellt sicher, dass die einschlägigen Datenschutzbestimmungen eingehalten werden.
- Der Träger der Beratungsstelle stellt auf der Grundlage einer schriftlichen Regelung ein fachliches Vorgehen bei grenzüberschreitendem Verhalten von Beraterinnen und Beratern sicher.

1.4. Finanzielle Ausstattung

Die Finanzierung der Beratungsstelle erfolgt im Rahmen des § 77 SGB VIII auf der Grundlage einer Vereinbarung zwischen der Landeshauptstadt Mainz und dem Träger.

1.5. Personelle Ausstattung

Die erforderliche personelle Ausstattung ist in der Rahmenleistungsvereinbarung geregelt.

1.6. Qualitätssicherung

- Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Beratungsstelle sind bei Durchführung ihrer Aufgaben fachlich unabhängig. Eingriffe in die Einzelfall- bzw. einzelfallübergreifende Arbeit sind nur in fachlich und/oder rechtlich begründeten Fällen gerechtfertigt.
- Regelmäßige Fort- und Weiterbildung sowie kontinuierliche Supervision sind gewährleistet-
- Die Beratungsstelle evaluiert ihre Angebote.
- Es gibt eine hinreichende Anzahl festgelegter fallbezogener Teambesprechungen.
- Die Beratungsstelle ist in der Fachöffentlichkeit und in der Öffentlichkeit präsent. Dazu gehören sowohl Kooperations- und Vernetzungstätigkeiten als auch eine zeitgemäße einrichtungs- und themenbezogene Öffentlichkeitsarbeit.
- Einmal jährlich findet zwischen der Beratungsstelle und dem Amt für Jugend und Familie ein direkter Austausch statt:
 - zu Schwerpunkten und Entwicklungstendenzen in den einzelnen Leistungsbereichen,
 - zur Auswertung und Reflexion der erbrachten Leistung und
 - zur Abstimmung evtl. notwendiger Leistungsanpassungen aus jugendhilfepflegerischer Sicht und aus Sicht der Beratungsstelle
- Die Beratungsstelle beteiligt sich an der Bundesjugendhilfestatistik.
- Die Beratungsstelle führt eine Beratungsdokumentation; diese enthält
 - den Beratungsverlauf (Termine, Dauer der Sitzungen, beteiligte Personen, Beratungsthemen und -schwerpunkte),
 - ggf. Stellungnahme und Gutachten
 - ggf. Abwägungsprotokolle gemäß §§ 8a und 8b SGB VIII
 - ggf. Schweigepflichtentbindungen.
- Die Klienten werden zu Beginn einer Beratung über Teamarbeit, die Notwendigkeit der Beratungsdokumentation, die berufliche Schweigepflicht (§ 203 StGB), die gesetzlichen Anzeigepflichten (§§ 138 und 139 StGB), die Meldepflicht gemäß § 8a SGB VIII, den Datenschutz und die begrenzte Sicherheit von E-Mails aufgeklärt.
- Das Team der Beratungsstelle berät mit der fallverantwortlichen Fachkraft über Fälle, bei denen anvertraute Sozialdaten ohne Einwilligung, aber mit Kenntnisnahme der Betroffenen weitergegeben werden sollen.

1.7. Wahrnehmung von Aufgaben im Rahmen des Kinderschutzes

Die Beratungsstellen und das Amt für Jugend und Familie regeln durch eine entsprechende Vereinbarung i. S. d. § 8a Abs. 4 SGB VIII die notwendigen Maßnahmen zur Sicherstellung des Schutzes von Kindern und Jugendlichen.

Die Beratungsstellen können Kinder und Jugendliche auch ohne Kenntnis der Personensorgeberechtigten beraten, wenn dies aufgrund einer Konflikt- oder Notlage erforderlich ist und die Benachrichtigung dem Beratungszweck zuwider laufen würde (§8 (3) SGB VIII).

2. Erziehungsberatung gem. 28 SGB VIII

ggfs. in Verbindung mit Leistungen gem. §§ 17 und 18 SGB VIII

2.1. Allgemeine Beschreibung der Leistung

Erziehungsberatung in integrierten Beratungsstellen ist eine niedrigschwellige Leistung der Kinder- und Jugendhilfe

Sie soll „Kinder, Jugendliche, Eltern und andere Erziehungsberechtigte bei der Klärung und Bewältigung individueller und familienbezogener Probleme und der zugrunde liegenden Faktoren, bei der Lösung von Erziehungsfragen sowie bei Trennung und Scheidung unterstützen.“ (§ 28, S.1 SGB VIII) Sie grenzt sich dadurch von einer rein informatorischen (präventiven) Beratung i. S. d. § 16 SGB VIII ab.

Erziehungsberatung bezieht auch die Bewältigung der den Problemlagen zugrunde liegenden Faktoren ein; damit sind auch Bedingungen im Lebensumfeld eingeschlossen (materielle Sicherheit, Fragen der Wohnsituation etc.). Dies kann die Beratung im Lebensumfeld und die Kenntnis des Lebensumfeldes durch Erkundung voraussetzen.

2.1.1. *„Klärung und Bewältigung individueller und familienbezogener Problem und der ihnen zugrunde liegenden Faktoren“*

„...Erziehungsberatung reicht von Erziehungsfragen und –schwierigkeiten von Eltern und (anderen) Personensorgeberechtigten bis hin zu Lernschwierigkeiten, Verhaltensauffälligkeiten und Entwicklungsstörungen sowie damit zusammenhängende psychosomatische Beschwerden eines Kindes oder Jugendlichen. Nicht selten handelt es sich um komplexe Problemlagen und Mehrfachbelastungen und –störungen.

Durch den ausdrücklichen Zusatz „und der zugrunde liegenden Faktoren“ wird verdeutlicht, dass Erziehungsberatung sich nicht auf das Kind als Symptomträger und die familiäre Situation beschränkt, sondern das familiäre System im Kontext der jeweiligen komplexen Lebenssituation begreift. Damit wird einer individualisierenden Problemsicht entgegengewirkt,...da die individuellen und familienbezogenen Probleme häufig auf außerfamiliäre Ursachen zurückzuführen sind und deshalb in das Beratungskonzept einbezogen werden müssen.“¹

2.1.2. *Unterstützung bei der Lösung von Erziehungsfragen*

Anlass bzw. niedrigschwelliger Einstieg in eine Erziehungsberatung können „...bereits konkrete Fragen der Eltern (wie Höhe des Taschengeldes, Klapps auf den Po)...bilden, in deren Rahmen dann grundsätzlichere Fragen zur Sprache kommen, wenn die ratsuchenden Personen Vertrauen gefasst haben.

¹ Wiesner-Kommentar SGB VIII: Rn 6 u. 7 zu § 28

2.1.3. Unterstützung bei Trennung und Scheidung

Mütter und Väter sollen in Fragen der Partnerschaft sowie im Falle einer Trennung und Scheidung zur verantwortlichen Wahrnehmung ihrer Elternschaft beraten und unterstützt werden.

Eine Abgrenzung zur Beratungen nach §§ 17 und 18 SGB VIII ist in der Praxis oft nur schwer möglich. Unterstützung bei Trennung und Scheidung gem. § 28 SGB VIII setzt voraus, „dass eine „dem Wohl des Kindes oder jugendlichen entsprechende Erziehung“ vor dem Hintergrund einer (beabsichtigten oder bereits vollzogenen) Trennung oder Scheidung nicht mehr gewährleistet ist.“²

2.2. Adressaten

- Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene
- Eltern und andere Erziehungsberechtigte
- andere Bezugspersonen, Fachkräfte und Ehrenamtliche, die mit Kindern und Jugendlichen arbeiten

2.3. Methoden und Formen der Leistungserbringung

Zur Leistungserbringung werden, in unterschiedlichen Settings und flexibel gestaltet, auf der Grundlage und den Erfordernissen der jeweiligen individuellen Situation folgende Methoden und Formen der Leistungserbringung angewandt:

- sozialpädagogische und psychologische Beratung (Einzel-, Paar-, Gruppen- und Familienberatung)
- sozialpädagogische, psychosoziale und psychologische Diagnostik
- Therapie
- Krisenintervention
- Mediation
- Gruppenarbeit
- Begleiteter Umgang
- Beratung und Unterstützung von Familien im Kontext von Familiengerichtsverfahren
- Hilfeplanung

Die Beratungsstelle stellt die Beteiligung der Kinder und Jugendlichen (v.a. gem. §§ 8, 8a Abs. 4 Nr. 1 und 17 Abs. 2 SGB VIII) sicher.

² Wiesner-Kommentar: Rn. 25 zu § 36a SGB VIII

2.4. Arbeitsweise

- Die Leistung der Beratungsstelle ist ein niedrighschwelliges Angebot; dies wird durch freien Zugang ohne förmliche vorherige Leistungsgewährung durch das Amt für Jugend und Familie gewährleistet.
- Die Leistungsberechtigten können Erziehungsberatung (gem. § 28 SGB VIII) bzw. Beratung zur Persönlichkeitsentwicklung und eigenständigen Lebensführung (gem. § 41 SGB VIII) ohne vorherige formale Leistungsgewährung durch das Amt für Jugend und Familie in Anspruch zu nehmen, wenn
 - eine dem Wohl des Kindes oder des Jugendlichen entsprechende Erziehung nicht gewährleistet ist und
 - diese Hilfe für seine Entwicklung geeignet und notwendig ist oder
 - bei jungen Volljährigen die Hilfe aufgrund ihrer individuellen Situation notwendig ist.
- Die Beratungsfachkraft prüft im Erstgespräch in eigener Verantwortung, ob Erziehungsberatung die geeignete und notwendige Hilfe ist. In Zweifelsfällen wird der Fall in der Intervention vorgestellt. Auch im Beratungsverlauf wird (insbesondere bei längerfristigen Beratungen) kontinuierlich überprüft, ob eine andere Erziehungshilfe statt oder zusätzlich zur Erziehungsberatung erforderlich ist. In diesem Fall wird im Einverständnis mit den Ratsuchenden das Amt für Jugend und Familie mit dem Ziel der Terminierung eines gemeinsamen Gesprächs informiert.
- Das Amt für Jugend und Familie kann junge Menschen und Erziehungsberechtigte an die Beratungsstelle verweisen. In diesen Fällen sollen Erstgespräche mit der Klientel innerhalb von vier Wochen nach der Beauftragung erfolgen. Das Nähere regelt die Kooperationsvereinbarung zwischen dem Amt für Jugend und Familie und den Integrierten Beratungsstellen.
- Die Beratungsstellen beraten Eltern bei Trennung und Scheidung in Kindschaftssachen. Eltern können zu einer solchen Beratung durch das Familiengericht verpflichtet werden (§ 156. Abs. 3 Satz 1 FamFG). Das im Rahmen der Beratung nach § 17 SGB VIII möglicherweise entwickelte einvernehmliche Konzept zur Wahrnehmung der elterlichen Sorge kann Grundlage für eine gerichtliche Entscheidung in Kindschaftssachen (insbesondere nach den §§ 1671, 1684 und 1685 BGB) sein. Im Übrigen gelten die Vereinbarungen zur Prozessbeschreibung „Betreuter Umgang“ und „Hochstrittigenberatung“.

3. Allgemeine Förderung der Erziehung in der Familie (§ 16 SGB VIII)

3.1. Allgemeine Beschreibung der Leistung

Die Beratungsstelle berät durch präventive, nicht einzelfallorientierte und möglichst sozial-räumlich ausgerichtete Angebote in allgemeinen Fragen der Erziehung.

3.2. Adressaten

- Eltern und andere Erziehungsberechtigte sowie andere Bezugspersonen
- Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene
- pädagogische und therapeutische Fachkräfte

3.3. Methoden und Formen der Leistungserbringung (beispielhaft)

- Präventive Angebote in Kindertagesstätten und Schulen (z.B. Vorträge, Fachberatung, anonyme Gefährdungseinschätzungen gemäß §§ 8a und 8b für Kinder, die nicht in der Beratungsstelle angemeldet sind)
- Angebote für Adoptiv- und Pflegeeltern
- Teilnahme an Arbeitsgemeinschaften und Gremien
- Fort- und Weiterbildungen (als Referent oder Veranstalter)

4. Allgemeine Psychologische Lebensberatung

4.1. Allgemeine Beschreibung der Leistung

Allgemeine psychologische Lebensberatung unterstützt bei der Bewältigung von Lebenskrisen, Konflikten und Beziehungsproblemen durch

- Erarbeitung konstruktiver Verhaltensweisen und Interaktionen
- Förderung von Problemlösekompetenzen und Problemlösestrategien
- Hilfe zur Aktivierung von Unterstützung aus dem sozialen Umfeld, zur Orientierung im Angebot sozialer Unterstützungsleistungen sowie Motivation zur Annahme induzierter Hilfsangebote aus dem Gesundheitssystem

4.2. Adressaten

- Erwachsene in psychischen Notlagen und Krisen
- Paare, die keine minderjährigen Kinder haben

4.3. Methoden und Formen der Leistungserbringung

Zur Leistungserbringung werden, in unterschiedlichen Settings und flexibel gestaltet, auf der Grundlage und den Erfordernissen der jeweiligen individuellen Situation folgende Methoden und Formen der Leistungserbringung angewandt:

- sozialpädagogische und psychologische Beratung (Einzel-, Paar-, und Gruppenberatung)
- sozialpädagogische, psychosoziale und psychologische Diagnostik
- Krisenintervention
- Paartherapie
- Gruppenarbeit